
RECHENSCHAFTSBERICHT 2014/2015

Schoellerbank Kurzinvest

Inhalt

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft	3
Besondere Hinweise	4
Vergütungspolitik	4
Die internationalen Zins- und Devisenmärkte	5
Anlagepolitik	6
Fondsdetails in EUR	7
Ausschüttung/Auszahlung	8
Wiederanlagerabatt	8
Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre (in EUR)	8
Zusammensetzung des Fondsvermögens	9
Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	9
Fondsergebnis	10
Entwicklung des Fondsvermögens	11
Vermögensaufstellung zum 31.08.2015	12
Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente	15
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	15
Bestätigungsvermerk	16
Bericht des Aufsichtsrates	18
A) Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	19
B) Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil	22
B) Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil	26
Fondsbestimmungen	30

Schoellerbank Kurzinvest

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011

ISIN/Ausschüttung: AT0000944806, ISIN/Thesaurierung: AT0000820469

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Anschrift

Schoellerbank Invest AG
5024 Salzburg, Sterneckstraße 5
Telefon: 0662/88 55 11
Fax: 0662/88 55 11-2659

Vorstand

Mag. Thomas MEITZ
(Vorsitzender)
Mag. Michael SCHÜTZINGER
Christian FEGG

Gründung

Jänner 1994

Depotbank

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien

Grundkapital

2.543.549,20 Euro

Prüfungsgesellschaft

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Aktionäre

Schoellerbank Aktiengesellschaft,
Renngasse 3, A-1010 Wien zu 100%

Vertriebsstelle in Österreich

Schoellerbank Aktiengesellschaft,
Wien, mit allen Filialen

Staatskommissare

Ministerialrat Dr. Eduard FLEISCHMANN
Amtsdirektor Theodor GALEE

Zahl- und Informationsstelle

in Deutschland

CACEIS Bank Deutschland GmbH,
München

Aufsichtsrat

Peter JENEWEIN
(Vorsitzender)
Mag. Helmut SIEGLER
(Vorsitzender-Stv.)
Dr. Sylvia ZWICKER
(Vorsitzender-Stv.)
Gerold HUMER
Ernst HUBER

Von der Gesellschaft

verwaltete Investmentfonds

39 Fonds

Unsere Internet-Adresse

<http://www.schoellerbank.at>

Sehr geehrte(r) Anteilinhaber(in)

Die Schoellerbank Invest AG erlaubt sich hiermit,
nachstehenden Rechenschaftsbericht des
Schoellerbank Kurzinvest für das Rechnungsjahr
vom 01.09.2014 bis zum 31.08.2015 vorzulegen.

Besondere Hinweise

Der Schoellerbank Kurzinvest ist ein Geldmarkt-
fonds gemäß FMA Verordnung.

Vergütungspolitik

Die Angaben zur Vergütungspolitik nach § 20 Abs.
2 Z 5 und 6 AIFMG werden im Geschäftsjahr
2015/2016 erstmalig ausgewiesen.

Die Fondsbestimmungen des Schoellerbank Kurzinvest wurden von der Finanzmarktaufsicht bewilligt und sind mit 24.10.2014 in Kraft getreten. Der Investmentfonds investiert bereits oder beabsichtigt mehr als 35% seines Fondsvermögens in Wertpapiere der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Frankreich zu investieren. Der veröffentlichte Prospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID) des Schoellerbank Kurzinvest in deutscher Sprache in der jeweils aktuellen Fassung stehen dem Interessenten unter www.schoellerbank.at/fondspublikationen kostenlos zur Verfügung. Diese stellen die alleinige Verkaufsunterlage dar und enthalten wichtige Risikohinweise. Alle Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen werden.

Die internationalen Zins- und Devisenmärkte

Im Berichtszeitraum erlebten wir eine Fortsetzung der bekannten Muster bis hinein ins Frühjahr 2015. Sinkende Renditen und sinkende Risikoauflschläge bestimmten das Geschehen und sorgten für ein erfreuliches Rentenumfeld. Dann jedoch setzte ein jäher Bruch ein, der schon aus den USA aus dem Jahr 2013 bekannt war. Renditen stiegen markant an und auch Inflationserwartungen begannen sich von ihren Tiefs zu entfernen. Die USA bewiesen damit wieder einmal ihre Funktion als Vorlaufindikator des europäischen (Zins-) Zyklus. Erst mit der China-Wachstumskrise kam es im August zu einer erneuten Wende – diesmal war wieder „Flucht in Qualität“ die Devise.

Talwärts bleibt die vorherrschende Richtung

An den Geldmärkten, die bekanntlich stark im Einfluss der Notenbankpolitik stehen, ergaben sich im gesamten Berichtsjahr kaum Änderungen. Nach einer kurzen Seitwärtsbewegung bis zum Jahreswechsel sanken Geldmarktzinsen kontinuierlich weiter und erreichten in den letzten Monaten sogar negative Niveaus. Diskussionen, für wen nun Kredite etwas kosten, standen an der Tagesordnung. Die europäische Notenbank ist nach wie vor im Niedrigzins-Modus gefangen und wird diesen noch länger aufrecht erhalten, während die US-amerikanische FED bereits öffentlich begann, über Zinserhöhungen nachzudenken.

Schwankungen am langen Ende

Auch am Kapitalmarkt konnte sich mancher sichere Emittent zu negativen Zinsen neu verschulden. Spitzentreiter in dieser Hinsicht war die Schweiz, aber auch die Bundesrepublik Deutschland konnte am Markt Wertpapiere mit negativen Renditen verkaufen. Gestoppt wurden all diese Bewegungen im ersten Quartal durch eine Korrektur ohne nennenswerte Ursachen. Ausgehend von den Rändern Europas hin zur Kernzone stiegen Renditen bei geringen Umsät-

zen und geringer Liquidität deutlich an. Sie hielten diese höheren Niveaus, bis im Sommer die China-Krise für eine Korrektur an den Risikomärkten sorgte und eine Flucht in Qualität verursachte.

Inflation blieb weiter Stiefkind

Auch wenn steigende Zinsen vor allem im ersten Halbjahr 2015 auch steigende Inflationserwartungen bedeuteten, so blieb die Anlageklasse der inflationsgeschützten Anleihen deutlich hinter den konventionellen Anleihen zurück. Die Kursanstiege, die bis etwa April andauerten, wurden durch den Anstieg der Nominalzinsen mehr als neutralisiert. Zuletzt aufkeimende Konjunktursorgen sorgten auch erneut für eine pessimistische Inflationseinschätzung. Die absoluten Niveaus lagen damit zu Ende des Berichtszeitraumes wieder viel zu niedrig. Das Ergebnis der Inflationsanleihen in der Jahresbetrachtung blieb somit im negativen Bereich.

Zwei Welten bei den Währungen

Der Euro setzte im zweiten Halbjahr 2014 zu einem Tiefflug an und verlor sowohl gegenüber dem US-Dollar, als auch gegenüber anderen großen Währungen deutlich an Wert. Man kann sagen, es war die Gegenbewegung zur vorangegangen – für viele Beobachter unerklärlichen – Schwäche. Natürlich spielten beim Hauptwährungspaar EUR / USD die in den USA erwarteten Zinserhöhungen eine maßgebliche Rolle für die Stärke des Greenback.

Analog zur äußerst schwachen Rohstoffentwicklung mussten auch rohstofflastige Währungen wie norwegische Kronen, oder die pazifischen Dollar-Währungen Federn lassen. Eine Sonderrolle im Berichtszeitraum spielten die Schwellenländer (Emerging Markets): Nachlassendes Wachstum in China sowie zukünftig teurere Finanzierungskosten im US-Dollar trieben den Wert vieler dieser Währungen nach unten. Auf ein Jahr gerechnet verloren breite Emerging Markets Anleihen-Indizes in lokaler Währung 1/5 ihres Wertes. Schlusslichter waren Russland und Brasilien. Einmal mehr hat sich die

Zurückhaltung der Schoellerbank bei solchen Währungen bezahlt gemacht.

Anlagepolitik

Rückblick

Das abgelaufene Berichtsjahr war bis Mitte April geprägt von kontinuierlich sinkenden Renditen an den europäischen Anleihenmärkten.

Getrieben durch weitreichende Notenbank-Maßnahmen mit Anleihenkaufprogrammen wurde Liquidität in die Finanzmärkte gespült, mit dem Ergebnis steigender Kurse in den meisten Marktsegmenten.

Doch auch geopolitisch gab es genügend Zündstoff: Griechenland, die Schweiz und zuletzt China waren für Nachrichten geeignet, die die Märkte bewegen.

Griechenland überraschte im Jänner mit einer neuen Regierungskoalition aus Links- und Rechtsparteien, die auch auf EU-Ebene für neuen Wind sorgten. Mit der Verabschiedung der alten Regierung wurde den Griechen zumindest anfangs neuer Elan in der festgefahrenen Verhandlungssituation mit ihren Schuldern zugetraut.

Die Schweiz überraschte ebenfalls im Jänner mit der Aufgabe der Franken-Obergrenze zum Euro und zum USD. Zu stark waren die notwendigen Interventionen der SNB geworden, um dem Druck auf die kleine Währung standzuhalten.

China überraschte im Sommer mit schwachen Wachstumsaussichten und der Abwertung seiner Währung. Damit spielt China nun auch im „Abwertungswettkampf“ der großen Währungen mit. Für Bewegungen in beide Richtungen sorgte nicht zuletzt das ständige Hin- und Her rund um die erste

anstehende US-Leitzinserhöhung. In Europa hingegen sind Zinserhöhungen in weiter Ferne, die Marktteilnehmer spekulierten immer wieder mit neuen Liquiditätsmaßnahmen.

Trotz der vielen Einflussfaktoren fielen die Renditen 10-jähriger deutscher Staatsanleihen im Frühjahr bis auf die Rekordmarke von 0,07%.

Anleihen bis in den 9-jährigen Laufzeitenbereich rentierten zu diesem Zeitpunkt negativ.

Erst die Aussicht auf eine scheinbare Lösung für Griechenland beendete zum Teil die extremen Verwerfungen an den europäischen Rentenmärkten. Während der folgenden deutlichen Korrektur verloren 10-Jährige deutsche Bundesanleihen innerhalb von nur zwei Monaten über acht Prozent. Gegen Ende des Berichtszeitraumes konnten sie sich aber wieder etwas erholen.

Im Fonds wurden die Mittel von auslaufenden Anleihen gemäß Schoellerbank AnleihenRating neu investiert. Zu diesem Zweck wurden variabel verzinsten Anleihen bester Emittenten wie z.B. HSCB, Credit Agricole oder UBS mit einem Mindestrating von A aufgenommen.

Ausblick

Rasche Zinserhöhungen in den USA scheinen mittlerweile alles andere als sicher. In Europa hingegen wird noch längere Zeit hinweg die Politik des lockeren Geldes regieren.

Dennoch: Erhöhte Wachstumsprognosen und steigende eingepreiste Inflationsraten können die Kapitalmarktzinsen in Zukunft auch wieder schneller steigen lassen.

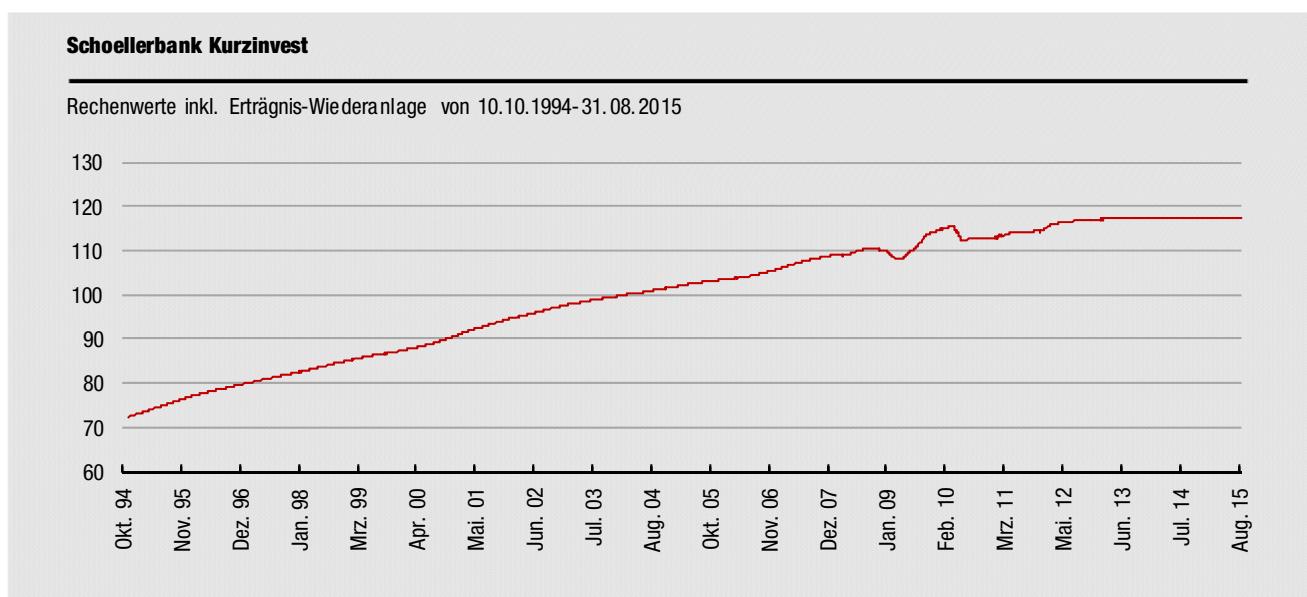
Das Zinsänderungsrisiko sollten Anleger deshalb unbedingt im Auge behalten.

Fondsdetails in EUR

Das Fondsvermögen des Schoellerbank Kurzinvest belief sich zum Ende der Berichtsperiode auf 32,86 Millionen Euro. Die Zahl der umlaufenden Anteile lag bei 402.703 Stück.

Der errechnete Wert je Anteil am Schoellerbank Kurzinvest betrug per 31.08.2015 für den Ausschüttungsanteil/Theserierungsanteil EUR 66,39/90,86.¹⁾ Dies bedeutet gegenüber dem errechneten Wert zu Beginn des Rechnungsjahres (EUR 66,80/90,94) unter Berücksichtigung der am 17.11.2014 erfolgten Ausschüttung in Höhe von EUR 0,35 je Anteil bzw. der Auszahlung gemäß § 58 Investmentfondsgesetz 2011 von EUR 0,00 je Anteil eine Wertveränderung für den Ausschüttungsanteil und für den Thesaurierungsanteil von -0,09%.

Wertentwicklung seit Fondsbeginn



1) Dem Rechenschaftsbericht wurde die Preisberechnung vom 01.09.2015 zu Grunde gelegt.

Ausschüttung/Auszahlung

Für die Ausschüttungsanteile werden für das Rechnungsjahr 2014/2015 je Anteil EUR 0,30 ausgeschüttet, das sind bei 152.625 Ausschüttungsanteilen insgesamt EUR 45.787,50.

Die Kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EUR 0,00 je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung wird von den depotführenden Kreditinstituten ab 16.11.2015 gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2014/2015 je Anteil EUR 0,00 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 250.078 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 0,00.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer auszuzahlen. Im Geschäftsjahr 2014/2015 ist für die Thesaurierungsanteile keine Kapitalertragsteuer angefallen.

Wiederanlagerabatt

In der Zeit vom 16. November 2015 bis zum 15. Jänner 2016 wird den Anlegern ein Wiederanlagerabatt in Höhe von 0,25% vom Ausgabepreis je Anteil gewährt. Der Wiederanlagerabatt wird vom jeweiligen Ausgabepreis des Ankaufstages abgezogen.

Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre (in EUR)

Rechnungs-jahr	Fondsvermögen	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Wertent-wicklung Aussch./Thes. % ^{1) 2)}
		Errechneter Wert je Anteil	Aus-schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	
2010/2011	198.710.764,76	67,46	1,00	89,12	1,05	0,27	+1,23/+1,22
2011/2012	174.143.188,16	68,01	1,00	90,93	1,38	0,31	+2,33/+2,34
2012/2013	97.077.615,91	67,24	0,60	90,93	0,93	0,20	+0,34/+0,34
2013/2014	44.176.248,45	66,80	0,35	90,94	0,00	0,00	+0,24/+0,23
2014/2015	32.855.690,12	66,39	0,30	90,86	0,00	0,00	-0,09/-0,09

1) Jeweils im abgelaufenen Rechnungsjahr. Finanzmathematische Berechnung (Methode der Österreichischen Kontrollbank). Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Performanceberechnung nicht berücksichtigt.

2) Auf Grund von Rundungen kann die Wertentwicklung von Thesaurierungsanteilen geringfügig von der Wertentwicklung von Ausschüttungsanteilen abweichen.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

Wertpapiere	31.08.2014		31.08.2015	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Anleihen lautend auf				
EUR	37,35	84,54	28,08	85,46
Summe Anleihen	37,35	84,54	28,08	85,46
Wertpapiere insgesamt	37,35	84,54	28,08	85,46
Bankguthaben	6,76	15,29	4,76	14,48
Sonstiges Vermögen (Zinsenansprüche, Abgrenzungen)	0,07	0,17	0,02	0,06
Fondsvermögen	44,18	100,00	32,86	100,00

Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:

Pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungsanteil	Thesaurierungsanteil
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	66,80	90,94
Ausschüttung am 17.11.2014 von EUR 0,35 (entspricht 0,0053 Anteilen) ¹⁾		
Auszahlung am 17.11.2014 von EUR 0,00 (entspricht 0,0000 Anteilen) ¹⁾		
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	66,39	90,86
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung (Auszahlung) erworbene Anteile	66,74	90,86
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in %	-0,09	-0,09
Nettoertrag pro Anteil	-0,06	-0,08

1) Rechenwert am 17.11.2014 (Ausschüttungs-/Auszahlungstag) für einen Ausschüttungsanteil EUR 66,47 und für einen Thesaurierungsanteil EUR 90,97.

Die OeKB-Methode unterstellt einen fiktiven Erwerb von neuen Fondsanteilen am Ausschüttungs-/Auszahlungstag im Gegenwert der Ausschüttung/Auszahlung pro Anteil.

Bei der Performance-Ermittlung nach der OeKB-Berechnungsmethode kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu Rundungsdifferenzen sowie bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Performance-Ergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftigen Entwicklungen eines Fonds zu. Allfällige Ausgabe- und Rücknahmespesen wurden in der Performance-Berechnung nicht berücksichtigt.

Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	167.692,28
Dividendenerträge	0,00
Sonstige Erträge	0,00
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)	167.692,28

Sollzinsen

-8,40

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-68.719,87
Kosten für den Wirtschaftsprüfer u. steuerliche Vertretung	-8.738,40
Publizitätskosten	-3.301,57
Wertpapierdepotgebühren	-32.256,65
Depotbankgebühren	-19.382,52
Kosten für externe Berater	0,00
Summe Aufwendungen	-132.399,01

Verwaltungskostenrückvergütungen aus Subfonds ¹⁾

0,00

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

35.284,87

Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne	7.494,61
Realisierte Verluste	-38.743,29

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

-31.248,68

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

4.036,19

b. Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses ⁴⁾

-32.102,64

Ergebnis des Rechnungsjahres ⁵⁾

-28.066,45

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-1.986,05
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	0,00

-1.986,05

Fondsergebnis gesamt

-30.052,50

- 1) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden ohne Abzug von Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet.
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -63.351,32.
- 4) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -15.225,00 und unrealisierte Verluste EUR -16.877,64.
- 5) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 0,00.

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres	
254.292 Ausschüttungsanteile + 298.991 Thesaurierungsanteile	44.176.248,45
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 17.11.2014	-78.986,60
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 17.11.2014	0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	-11.211.519,23
Fondsergebnis gesamt	-30.052,50
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres	
152.625 Ausschüttungsanteile + 250.078 Thesaurierungsanteile	32.855.690,12

Vermögensaufstellung zum 31.08.2015

Wertpapier-Bezeichnung	ISIN	Zins-satz	Käufe/ Zugänge Stk./Nom.	Verkäufe/ Abgänge Stk./Nom.	Be-stand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds-vermögen
			in 1.000	in 1.000				
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Anleihen auf Euro lautend								
Emissionsland Frankreich								
BPCE S.A. 13/16 FLR MTN	FR0011391853	0,681	2.300	0	2.300	100,215	2.304.945,00	7,02
BQUE F.C.MTL 13/16FLR MTN	XS0906823777	0,536	1.900	400	1.500	100,222	1.503.330,00	4,57
Summe							3.808.275,00	11,59
Emissionsland Großbritannien								
STAND. CHART. 13/15FLR MTN	XS0998509490	0,317	0	0	2.700	100,036	2.700.972,00	8,22
Summe							2.700.972,00	8,22
Emissionsland Niederlande								
ING BK NV 14/16 FLR MTN	XS1132463677	0,197	1.700	200	1.500	100,023	1.500.345,00	4,57
Summe							1.500.345,00	4,57
Emissionsland Schweden								
NORDEA BK 13/16 FLR MTN	XS0996758701	0,269	1.700	200	1.500	100,173	1.502.595,00	4,57
Summe							1.502.595,00	4,57
Emissionsland Schweiz								
UBS AG LDN 14/16 FLR MTN	XS1105679366	0,236	1.900	400	1.500	100,085	1.501.275,00	4,57
Summe							1.501.275,00	4,57
Summe Anleihen auf Euro lautend							11.013.462,00	33,52
Summe amtlich gehandelte Wertpapiere							11.013.462,00	33,52
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Anleihen auf Euro lautend								
Emissionsland Frankreich								
BNP PARIBAS 13/15 FLR MTN	XS0993219970	0,276	0	50	1.550	100,041	1.550.635,50	4,72
CREDIT AGR.LN 14/16FLR MTN	XS1023317966	0,351	1.900	400	1.500	100,084	1.501.260,00	4,57
DEXIA CL 13/15 FLR MTN	XS0987392205	0,157	0	0	2.300	100,019	2.300.437,00	7,00
HSBC FR 14/16 FLR MTN	FR0011707710	0,231	1.900	400	1.500	100,055	1.500.825,00	4,57
STE GENERALE 14/16FLR MTN	XS0867620303	0,335	1.900	400	1.500	100,124	1.501.860,00	4,57
Summe							8.355.017,50	25,43

Wertpapier-Bezeichnung	ISIN	Zins-satz	Käufe/Verkäufe/		Be-stand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds-vermögen
			Zugänge Stk./Nom.	Abgänge Stk./Nom.				
Emissionsland Großbritannien								
LLOYDS BANK 13/15 FLR MTN	XS0982246372	0,282	0	600	1.500	100,027	1.500.405,00	4,57
Summe							1.500.405,00	4,57
Emissionsland Niederlande								
ABN AMRO BANK 13/16 FLR	XS0956253636	0,557	800	600	2.200	100,358	2.207.876,00	6,72
ING GROEP 06/16 FLR	XS0250338844	0,182	1.300	0	1.300	99,965	1.299.545,00	3,95
RABOBK NEDERLD 14/16 FLR	XS1015347401	0,231	0	600	1.500	100,054	1.500.810,00	4,57
Summe							5.008.231,00	15,24
Emissionsland Schweiz								
CS LONDON 14/16 FLR MTN	XS1112847410	0,256	2.700	500	2.200	100,051	2.201.122,00	6,70
Summe							2.201.122,00	6,70
Summe Anleihen auf Euro lautend								17.064.775,50
Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								17.064.775,50
Gliederung des Fondsvermögens								
Wertpapiere							28.078.237,50	85,46
Bankguthaben							4.758.219,42	14,48
Zinsenansprüche							24.045,11	0,07
Sonstige Abgrenzungen							-4.811,91	- 0,01
Fondsvermögen							32.855.690,12	100,00
Umlaufende Ausschüttungsanteile			Stück	152.625				
Umlaufende Thesaurierungsanteile			Stück	250.078				
Anteilswert Ausschüttungsanteile			Euro	66,39				
Anteilswert Thesaurierungsanteile			Euro	90,86				

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	ISIN	Zinssatz	Käufe/Zugänge Stk./Nom. in 1.000	Verkäufe/Abgänge Stk./Nom. in 1.000
Amtlich gehandelte Wertpapiere				
Anleihen auf Euro lautend				
Emissionsland Frankreich				
HSBC FR 12/14 FLR MTN	FR0011380625	0,282	0	2.100
Emissionsland Niederlande				
ACHMEA BANK 13/15 FLR MTN	XS0878195667	0,732	0	2.300
ING BK NV 13/15 FLR MTN	XS0901362755	0,432	0	2.100
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere				
Anleihen auf Euro lautend				
Emissionsland Deutschland				
DT.BANK MTN 13/15	DE000DB5DDE2	0,305	0	2.100
Emissionsland Frankreich				
BPCE S.A. 12-14 FLR MTN	FR0011365196	0,600	0	4.000
BQUE F.C.MTL 13/15FLR MTN	XS0879579349	0,382	0	2.000
CREDIT AGR.LN 12/15FLR MTN	XS0864870398	0,479	0	3.800
STE GENERALE 13/15FLR MTN	XS0872763841	0,529	0	2.100
Emissionsland Schweiz				
CS LONDON 13/15 FLR MTN	XS0953949574	0,281	0	4.000

Hinweis zur Bewertung

Hinsichtlich der Bewertung der in diesem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände verweisen wir auf die Ausführungen im Prospekt (Abschnitt II Punkt 12).

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente, die unter die Berichtspflichten der ESMA Guidelines ESMA/2012/832 fallen, wurden im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Als Berechnungsmethode des Gesamtrisikos für den Investmentfonds wird der Commitment Ansatz verwendet.

Schoellerbank Invest AG

.....
Mag. Thomas Meitz

.....
Mag. Michael Schützinger

.....
Christian Fegg

Salzburg, am 14. Dezember 2015

Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. August 2015 der Schoellerbank Invest AG über den von ihr verwalteten Schoellerbank Kurzinvest, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsyste ms, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsyst em, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. August 2015 über den Schoellerbank Kurzinvest, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchsehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 14. Dezember 2015

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovsky
Wirtschaftsprüfer

Mag. Dr. Claudia Fritscher-Nothaft
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Bericht des Aufsichtsrates

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat während des Rechnungsjahres laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht.

Die in der Hauptversammlung zum Abschlussprüfer bestellte „Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH“, Wien, hat den Rechenschaftsbericht für den Schoellerbank Kurzinvest, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2015 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Aufsichtsrat vorgelegt worden. Das Ergebnis der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Überprüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Salzburg, im Dezember 2015

Der Aufsichtsrat
Peter Jenewein
Vorsitzender

A) Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Schoellerbank Kurzinvest		Aus-schüttungs-anteile	Thesau-rierungs-anteile
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015	AT0000944806	AT0000820469
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	16.11.2015		
Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.			
Werte je Anteil in		FN	EUR
			EUR
1. Anteile im Privatvermögen			
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (ESt); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:	1)		
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		0,0000	0,0000
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		0,0000	0,0000
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		0,0000	0,0000
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		0,0000	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):		0,0000	0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuverstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		0,0000	0,0000
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)			
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)	0,0000	0,0000
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)		
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:		0,0000	0,0000
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung:	5)	0,0000	0,0000
Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	0,0000	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):		0,0000	0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuverstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		0,0000	0,0000

Schoellerbank Kurzinvest Rechnungsjahr: Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:		01.09.2014 - 31.08.2015 16.11.2015	Aus- schüttungs- anteile AT0000944806	Thesau- rierungs- anteile AT0000820469
	Werte je Anteil in		FN EUR	EUR
3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)		6)		
a) Zurechnungen:				
- Ausschüttung:	0,30			-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:	0,0000			0,0000
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:	0,0000			0,0000
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0000			0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000			0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000			0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne	0,0000			0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000			0,0000
b) Abrechnungen:				
- Beteiligererträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):	0,0000			0,0000
- Beteiligererträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):	0,0000			0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0000			0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000			0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0346			0,0000
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8)	0,2654		-
- Verlustverrechnung	0,0000			0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST: (Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)	7)	0,0000		0,0000
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge		0,0000		0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,0599		0,0818
e) Von den im Ausland einbehaltenden Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatteten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)				
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen				
a) In- und ausländische Kapitalerträge:				
- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:	0,0000			0,0000
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:	0,0000			0,0000
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligererträge:	0,0000			0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,0550		0,0750
d) Von den im Ausland einbehaltenden Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatteten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)				

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklarierung als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (s. auch Pkt. 12.b) im Teil B bzw. C der steuerlichen Behandlung). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhrt an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B) Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Schoellerbank Kurzinvest Rechenwert zum Rechnungsjahr: Datum der Ausschüttung: ISIN:	31.08.2015 : EUR 66,39 01.09.2014 - 31.08.2015 16.11.2015 AT0000944806	Fußnoten	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
				Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
			Werte je Anteil in	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung (nach dem Abzug der KESt I, vor dem Abzug der sonstigen KESt)				0,30	0,30	0,30
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:						
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenenerträge			-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)					0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)			0,0346	0,0346	0,0346	0,0346
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	s. auch die FN		0,2654	0,2654	0,2654	0,2654
g) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hier von endbesteuert:			0,0000	0,0000	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	17)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	0,0000
Detailangaben						
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:						
a) Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge			0,0475	0,0475	0,0475	0,0475
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			0,0075	0,0124	0,0124	0,0075
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	5)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	6)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne	7)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Schoellerbank Kurzinvest		Fußnoten	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015			Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Datum der Ausschüttung:	16.11.2015					
ISIN:	AT0000944806					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatteten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstattet gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Beteiligungserträge	9)					
a) In- und ausländische Dividendenerträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	0,0000	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)					
a) Diverse Erträge						
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden	15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne						
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)					
a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge						
- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ausländische Dividenden	13)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Schoellerbank Kurzinvest		Fußnoten	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015			Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Datum der Ausschüttung:	16.11.2015					
ISIN:	AT0000944806					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne	- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gerundet			0,00	0,00	0,00	0,00
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)	- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien (ohne matching credit)					
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen						
- anrechenbare Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne						
<u>Matching credit</u>	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Aktien (matching credit)					
Summe matching credit aus Aktien		5)				
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Anleihen (matching credit)						
Summe matching credit aus Anleihen		5)				
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)	- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien					
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen						
- rückzuerstattende Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne						
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen	- Abzugsteuern auf Aktienträge (Dividenden) aus Summe auf Aktien					
- Abzugsteuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe auf Anleihen						
- Abzugsteuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne						
d) Verlorene ausländische Steuern	Summe verlorene ausländische Steuern					
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):						
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,03	0,03	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KEST) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			0,00	0,00	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit: Bulgarien, Zypern und Irland) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine „umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe“ besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG bzw. § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenüberliegenden Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuersabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuverstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 11) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuscheiden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklarierung gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz.

B) Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Schoellerbank Kurzinvest			Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechenwert zum	31.08.2015 : EUR 90,86	Fußnoten		Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	16.11.2015					
ISIN:	AT0000820469					
	Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:						
- ordentliche Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:						
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)	-	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge						
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfrei Dividenden		-	-	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Verlustverrechnung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hievon endbesteuert:			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Steuerpflichtige Einkünfte			0,0000	0,0000	-	-
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Detailangaben						
6. Ausländische Einkünfte,						
für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:						
a) Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge		0,0648	0,0648	0,0648	0,0648	0,0648
c) Ausschüttungen von Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne		0,0102	0,0170	0,0170	0,0170	0,0102
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Schoellerbank Kurzinvest		Fußnoten	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015			Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausszahlung:	16.11.2015					
ISIN:	AT0000820469					
	Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))		7) 8)				
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Beteiligungserträge		9)				
a) In- und ausländische Dividendenerträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)		3)	-	-	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	0,0000	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):		10) 11) 14)				
a) Diverse Erträge						
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN		2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden		15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne						
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:		10) 12)				
a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge						
- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge		2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ausländische Dividenden		13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Schoellerbank Kurzinvest		Fußnoten	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015			Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausszahlung:	16.11.2015					
ISIN:	AT0000820469					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne						
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gerundet			0,00	0,00	0,00	0,00
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)						
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien (ohne matching credit)						
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen						
- anrechenbare Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne						
Matching credit						
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Aktien (matching credit)						
Summe matching credit aus Aktien						
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Anleihen (matching credit)						
Summe matching credit aus Anleihen						
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)						
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien						
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen						
- rückzuerstattende Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne						
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen						
- Abzugsteuern auf Aktienterräge (Dividenden) aus Summe auf Aktien						
- Abzugsteuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe auf Anleihen						
- Abzugsteuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne						
d) Verlorene ausländische Steuern						
Summe verlorene ausländische Steuern						
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):						
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,03	0,03	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KEST) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			0,00	0,00	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit: Bulgarien, Zypern und Irland) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine „umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe“ besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG bzw. § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuersabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuverstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 11) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuscheiden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklarierung gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Schoellerbank Kurzinvest**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Schoellerbank Invest AG (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

1. Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien.
2. Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) und ihre Standorte oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß § 14 Abs 7 Z 4 lit a bis d EStG nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds werden überwiegend erstklassige variabel verzinsliche Veranlagungsinstrumente hoher Bonität und/oder Geldmarktfloater, synthetische Geldmarktfloater, Kapitalmarktfloater von Emittenten der Europäischen Union mit einem Zinsänderungsrisiko von weniger als einem Jahr erworben. Darüber hinaus können **bis zu 15 v.H.** des Fondsvermögens erstklassige fixverzinsliche Wertpapiere hoher Bonität von Emittenten der Europäischen Union mit einer Restlaufzeit von maximal 2 Jahren erworben werden. Andere Geldmarktinstrumente dürfen ebenfalls erworben werden. Es werden ausschließlich auf Euro lautende Vermögenswerte erworben.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen

Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

1. Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Frankreich begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in eine und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörsen gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

4. Anteile an Investmentfonds

Nicht anwendbar.

5. Derivative Instrumente

Nicht anwendbar.

6. Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

7. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondspportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen und/oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

8. Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

9. Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

10. Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in Euro. Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

1. Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt, wenn eine Ausgabe der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 0,5 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten 5 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Rücknahme und Rücknahmearabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt, wenn eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 5 Cent. Es fällt kein Rücknahmearbschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.09. bis zum 31.08.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug ausgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, auch Vollthesaurierungsanteile auszugeben.

1. Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahrs vereinbahrten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab dem 15.11. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab dem 15.11. des folgenden Rechnungsjahres der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise

von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. **Ertragsnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab dem 15.11. des folgenden Rechnungsjahres der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zu treffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

2. Ertragsnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KESt-Auszahlung auf

den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.11. des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszu zahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,24 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,5 v.H.** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

1.3 Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Montenegro:	Podgorica
2.3	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serben:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden. Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“

3.7	Indien:	Mumbay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15	Mexiko:	Mexico City
3.16	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18	Philippinen:	Manila
3.19	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20	Südafrika:	Johannesburg
3.21	Taiwan:	Taipei
3.22	Thailand:	Bangkok
3.23	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24	Venezuela:	Caracas
3.25	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasiliense de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange

5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei:	RM System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Standorte

Wien • St. Pölten • Linz • Wels • Salzburg • Innsbruck • Bregenz • Graz • Klagenfurt • Villach
www.schoellerbank.at, info@schoellerbank.at